EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

11.10.2006

ARBEITSDOKUMENT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2006)0188 — 2006/0062(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Maria da Assunção Esteves

Fragen an die Kommission und an den Rat
(vorgesehen für den 6. November 2006)

1. Die Kommission hat eine Debatte über die zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation geschlossenen Abkommen zur Rückübernahme und zur Visaerleichterung eröffnet.
Aus der Debatte sollten zwei entsprechende Berichte hervorgehen, die die Stellungnahme bilden, die das Parlament abgeben muss (Artikel 300 Absatz 3 EGV), damit diese Abkommen rechtswirksam werden.
Die Debatte warf jedoch beim Parlament inhaltliche Zweifel auf, die es gerne von der Kommission und vom Rat geklärt sähe.

2. Die Abkommen bauen auf einem Verhältnis gegenseitigen politischen Ausgleichs auf, hängen also eng miteinander zusammen. Daher befasst sich das Parlament mit beiden gemeinsam.

3. Das Parlament wird also seine Aufgabe nicht fortsetzen, ehe es eine Antwort auf folgende Fragen erhalten hat:

A. Abkommen zur Visaerleichterung

1. Haben die Kommission und der Rat im Abkommen die Folgen der Reform der Rechtsvorschriften der Union über Visa [insbesondere den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (KOM(2006)0403) oder die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (Schengener Grenzkodex)] berücksichtigt?

2. Können die Kommission und der Rat das Parlament vom Stand der am 13. Oktober 2005 begonnenen Verhandlungen zwischen der EU und Russland über die Vereinfachung der im Raum der Russischen Föderation bekanntlich sehr komplexen Registrierungsverfahren unterrichten? Sind die Hintergrundbedingungen garantiert, die das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Russland ausgewogen und gerecht machen?

3. Wie haben die Kommission und der Rat die Kriterien zur Visaerleichterung beurteilt, die in dem vom RStV am 20. Dezember 2005 angenommenen „Gesamtansatz zum Thema Erleichterung der Visumerteilung“ aufgestellt wurden?

4. Haben die Kommission und der Rat ungeregelte Sachverhalte wie etwa die Verweigerung der Visaerteilung, die Anerkennung von Reisedokumenten oder die Verweigerung der Einreise berücksichtigt?

5. Nimmt das Abkommen sinngemäß die Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12) auf?

6. Orientiert sich das Abkommen an einer Konditionalität, wie sie bei

Nachbarschaftsbeziehungen üblich ist (Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung)?

Bei diesem Fragenkatalog geht es dem Europäischen Parlament nicht darum, die Abkommen zu verhindern. Es stellt nur gemeinsam mit den anderen europäischen politischen Organen Überlegungen über das an, was das letztendliche Ziel der gesamten Union ist: der Aufbau einer schlüssigen Innen- und Außenpolitik, die auf die Menschenrechte ausgerichtet ist.